

Streichungen und Änderungen sind unzulässig und werden ausgeschlossen.

Der Entwurf ist mit **Hervorhebungen** für einzelne Konkretisierungen, die mit Zuschlagserteilung gemäß dem Angebot und den Daten des Auftragnehmers angepasst werden.

RAHMENVEREINBARUNG

Zwischen

der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH,
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5, Postfach 5180, 65726 Eschborn

(nachfolgend **Auftraggeberin/AG**)

und

Name des Unternehmens

Anschrift

PLZ Stadt

(nachfolgend **Auftragnehmer/AN**)

wird folgende Rahmenvereinbarung über NetApp Storagekomponenten geschlossen:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Niels Annen

Vorstand
Thorsten Schäfer-Gümbel
(Vorstandssprecher)
Ingrid-Gabriela Hoven
Anna Sophie Herken

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Rahmenvereinbarung; Mindestabnahme	3
2	Vertragsbestandteile und Geltungsvorrang	6
3	Laufzeit und Höchstwert	8
4	Kündigung	8
5	Bestellung (Einzelabruf) und Leistungsabruf	9
6	Verzug	11
7	Vergütung	12
8	Lieferzeiten, Lieferorte, Versandregelung	13
9	Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer:innen	15
10	Haftungsbeschränkungen	15
11	Sonstige Leistungen und Bedingungen	16
12	Änderungen von Produktkategorien; Aufnahme neuer Produkte & Produktkategorien; verschieben von Produkten zwischen Kategorien	17
13	Datenschutz und Informationssicherheit	18
14	Werbung und Nennung als Referenzprojekt	20
15	Salvatorische Klausel	20

1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung; Mindestabnahme

1.1 Diese Rahmenvereinbarung regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen AG und AN.

1.2 Gegenstand der vorliegenden Rahmenvereinbarung ist die Lieferung ist die Beschaffung von NetApp Storagekomponenten, dazugehörigen Systemservices sowie damit verbundenen Dienstleistungen. Auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung können Einzelaufträge über folgende Leistungen erteilt werden:

Lieferung von Speichersystemen und Speichererweiterungen einschließlich Betriebssystemsoftware,

Lieferung von Speichersoftware (Software-defined, Backup-, Cloud- und Objectstorage) und Datenmangement-Software),

Herbeiführen der Betriebsbereitschaft (insbesondere Installation) und Systemservices, wie z. B. Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, Überlassung von verfügbaren Programmständen der Standardsoftware.

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) werden Einzelabrufe vergeben. Die Vergabe der Einzelabrufe erfolgt gemäß den Kriterien in Ziffer 5.

- 1.3** Der AN ist verpflichtet, die AG mit Produkten gemäß dem B05_Preisblatt NetApp Systemkomponenten.xlsx und seinem Angebot vom **xx.xx.2026** nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu beliefern und die angrenzenden Dienstleistungen zu erbringen.
- 1.4** Des Weiteren können auch während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung weitere erforderliche Nebenprodukte und angrenzende Dienstleistungen in die Rahmenvereinbarung aufgenommen werden. Diese müssen dem Einsatzzweck und Umfeld der Leistung zuzuschreiben sein und zielen darauf ab geänderte Bedarfe oder erkannte zusätzliche Bedarfe abdecken zu können.
- 1.5** Lieferungen und Dienstleistungen durch den AN unter dieser Rahmenvereinbarung erfolgen auf Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der GIZ in der Fassung von Mai 2023. Dies gilt selbst dann, wenn in der Bestellung (Einzelabruf) nicht noch einmal ausdrücklich auf die Geltung der AEB Bezug genommen ist.
- 1.6** Eine Verpflichtung der AG zur Bestellung (Einzelabruf) einer bestimmten Menge oder Leistung oder einer Mindestabnahme besteht nicht. Die AG behält sich vor, das Produktspektrum auch außerhalb der zu schließenden Rahmenvereinbarung über Dritte zu beschaffen, sofern es die Umstände verlangen.
- 1.7** Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Textform (§126b BGB) und müssen als solche gekennzeichnet sein und erfolgen zu ihrer Gültigkeit durch Unterschrift beider Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.
- 1.7.1** Ab Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung ist der AN der AG gegenüber verpflichtet, ausschließlich von der NetApp Deutschland GmbH zugelassene Originalware zu den hier vereinbarten Bedingungen zu liefern, zu übereignen, betriebsbereit zu installieren und dafür notwendige Dienstleistungen auszuführen.

1.7.2 Gegenstand des Vertrages können sämtliche Leistungen der Preisliste der NetApp Deutschland GmbH („INTL List EUR NetApp 22Q4B_V1“) - beziehungsweise aktuellerer Fassungen - sein, die einer der ausgeschriebenen Produktkategorien gemäß B05 Preisblatt NetApp Storagekomponenten“ zugeordnet werden können.

(1) Es werden außerdem folgende Vereinbarungen getroffen:

- a. Es wird immer die aktuellste Hard- und Softwareversion im Neuzustand geliefert.
- b. Die Komponenten werden ausschließlich über die NetApp Deutschland GmbH autorisierte Vertriebskanäle bezogen.
- c. Die gelieferte Originalware ist für den deutschen Markt zertifiziert.
- d. Der AN gewährleistet einen Original-NetApp-Hersteller-Support, d.h. Unterauftragnehmer des 1st, 2nd und 3rd Level-Support ist die NetApp Deutschland GmbH.
- e. Mögliche Arbeiten werden ausschließlich durch die NetApp [Inc., Deutschland GmbH](#) autorisiertem Personal durchgeführt.
- f. Und soweit auf der gelieferten IT-Technik eine Software vorinstalliert oder zum Betrieb der IT-Technik eine Software erforderlich ist, ist die Überlassung dieser Software ebenfalls zum geschuldeten Lieferumfang dazugehörig. Im Lieferumfang müssen dann die Softwarelizenz und die Softwarewartung in der Form enthalten sein, die es der AG gestattet, Softwareupdates direkt und ohne zusätzliche Kosten über den Hersteller zu beziehen. Sämtliche Kosten für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der gelieferten Komponenten über die Laufzeit der Einzelabrufe hinweg (inkl. der notwendigen Softwareupdates) sind in den entsprechenden Preispositionen des Preisblattes enthalten.

- (2) Die Lieferung von Hardware erfolgt als „*Verkauf von Hardware*“ im Sinne der EVB-IT-Systemlieferungs-AGB. Die Lieferung von Software erfolgt als „*Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware*“ im Sinne der EVB-IT Systemlieferungs-AGB „Perpetual License“) oder als „*zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware*“ im Sinne der EVB-IT Überlassung Typ B-AGB („Subscription“) je nachdem, was mit dem Einzelabruf beschafft werden soll. Laufzeitbezogene „Support-Leistungen“, d.h. insbesondere die Preispositionen 9 des Preisblattes erfolgt im Sinne der EVB-IT Dienstleistungs-AGB. Die Preispositionen 11 und bis 12 im des Preisblattes, sind Systemservice im Sinne der Ziffer 4 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB unter Berücksichtigung der SupportEdge-Bedingungen.
- (3) Alle Mengenangaben in den Vergabeunterlagen, sind Schätzungen und werden als Wertungsmengen zum Zwecke der Angebotsauswertung verstanden und stellen keine verbindliche Bestellmenge dar. Sie enthalten demnach keine verbindliche Aussage zu einer Abnahme.

2 Vertragsbestandteile und Geltungsvorrang

- 2.1** Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und gelten bei Unstimmigkeiten zwischen den Parteien zur Auslegung in folgender Reihenfolge:
- a. A03 dieser Vertrag,
 - b. Einzel-Bestellung (Einzelabruf) als Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung,
 - c. A07 Endbenutzer Lizenzvertrag (EULA) der NetApp
 - d. A08 Channel End User Terms_Germany
 - e. A09 End User License Agreement
 - A10 NetApp Support SupportEdge Advisor
 - f. A11 NetApp SupportEdge Expert
 - g. A12 NetApp Support Portfolio Advisor, Expert
 - h. A04 EVB-IT Systemlieferungs-AGB, Version 1 vom 01.02.2010 für den „Verkauf von Hardware“ sowie die „Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware“, sowie A05 EVB-IT Überlassung Typ B-AGB vom 01.04.2002 für die „zeitlich befristete

Überlassung und Nutzung von Standardsoftware“ sowie A13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB Version 2.1. vom 01.04.2018

- i. B05 Preisblatt gemäß Angebot des AN,
- j. A02 Leistungsbeschreibung (Anlage Leistungsbeschreibung)
- k. Bieterfragen- und Antwortverzeichnis (Anlage Bieterfragen- und Antwortverzeichnis)
- l. A06 Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der GIZ- Stand: Juli 2023
- m. das übrige Angebot des AN in der Fassung vom xx.xx.2026 mit sämtlichen Eigenerklärungen, Nachweisen und Datenblättern
- n. die die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Wettbewerbsunterlagen geltenden Fassung.

2.2 Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, soweit die AG diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.3 Verweise auf EVB-IT

2.3.1 Verweise auf den EVB-IT Systemlieferungsvertrag in den EVB-IT Systemlieferungs-AGB, [EVB-IT Dienstleistungs-AGB](#) beziehungsweise auf den EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B in den EVB-IT Überlassung Typ B-AGB gelten als Verweise auf die entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.

3 Laufzeit und Höchstwert

- 3.1** Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt voraussichtlich am **01.05.2026**, spätestens jedoch mit Erteilung des Zuschlages. Die Vertragslaufzeit beträgt grundsätzlich vierundzwanzig (24) Monate bis zum **XX.XX.2028**.
- 3.2** Es besteht die Option der viermaligen (4) Verlängerung um jeweils sechs (6) Monate. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch um den jeweiligen Periodenblock, wenn nicht die AG die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt.
- 3.3** Die Rahmenvereinbarung endet spätestens zum **XX.XX.2030** ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3.4** Aus der Rahmenvereinbarung kann insgesamt einschließlich festgelegter Verlängerungsoptionen höchstens ein Auftragsvolumen in Höhe von 2,4 Millionen EUR (netto) abgerufen werden (Höchstwert).
- 3.5** Bestellung (Einzelabruf) sind innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vorzunehmen. Die Laufzeit der jeweiligen Bestellung (Einzelabruf) ist unabhängig von der Laufzeit der Rahmenvereinbarung und kann für die Dauer der Lieferzeit über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinausgehen.

4 Kündigung

- 4.1** Unbeschadet der Regelungen in Ziff. 3 haben die Parteien das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,

- ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt, oder
 - der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung (per Einschreiben an die Geschäftsleitung) Abhilfe durch den Auftragnehmer nicht erfolgt ist, oder
 - über das Vermögen des Vertragspartners Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird, oder
 - die Nachhaltigkeitsanforderungen der AG und/oder die Zusagen des Auftragnehmers zur Nachhaltigkeit nicht eingehalten werden, oder
 - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Vertragspartners liegenden Grund unzumutbar wird.
- 4.2** Schadenersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung oder Rücktritt der AG sind ausgeschlossen.
- 4.3** Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Kündigung richtet sich nach dem Zugang bei dem Vertragspartner.

5 Bestellung (Einzelabruf) und Leistungsabruf

- 5.1** Die AG übermittelt auf Basis des zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisblattes und dem bestehenden Bedarf dem AN eine Einzelbestellung (Einzelabruf) als Abruf zur Rahmenvereinbarung.
- 5.2** Ansprüche auf die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen und Vergütung entstehen ausschließlich nach erteilten Einzelabrufen (Bestellungen) der AG im dort bezeichneten Umfang.
- 5.3** Es wird keine Mindestabnahmemenge vereinbart.
- 5.4** Die Bedarfsermittlung inkl. der Festlegung der benötigten Konfigurationen erfolgt zwischen der IT-Abteilung (DIGITS) der AG und dem AN. Im Einzelfall kann auch die NetApp Deutschland GmbH als Ansprechpartner zu Rate gezogen werden.

Sollten Produkte, Komponenten oder Services der Referenzsysteme ihr Ende der Verfügbarkeit (EoA) erreicht haben, wird der AN ein Produkt mit mindestens der gleichen oder vergleichbaren Performance/Kapazität bzw. Service mit vergleichbaren Leistungen vorschlagen.

Der AN nimmt in diesem Schritt bereits unaufgefordert eine kostenlose Plausibilitäts- und Funktionsprüfung der gewünschten Konfiguration vor. Bei unklaren oder unvollständigen Angaben bzw. Spezifikationen informiert der AN die AG und zeigt Lösungen

~~5.5 Die AG ist berechtigt, vor begonnener Auslieferung aus wichtigem Grund von der Bestellung (Einzelabruf) zurückzutreten. Ansprüche des AN gegenüber der AG entstehen nicht, soweit die bestellte Lieferung aus laufender Produktion oder aus Lagerbeständen erbracht worden wäre.~~

5.65.5 Angebot durch den Auftragnehmer

(1) Der AN unterbreitet der AG spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ein Angebot. Das Angebot beinhaltet:

- die detaillierte Materialspezifikation mit der konkreten NetApp-Produktbezeichnung (ggfs. ergänzt um beschreibende technische Unterlagen/Datenblätter),
- die Festlegung, ob die Software-Überlassung als „*Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware*“ oder als „*zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware*“ gem. Nummer 1 angeboten wird,
- die Einzel- und Gesamtpreise (Preisangebot),
- sowie eine erste Einordnung über die vorgesehene, jedoch unverbindliche, Lieferzeit.

(2) Die vorgenannte Festlegung entscheidet zugleich, welche EVB-IT-AGB zur Anwendung gelangen.

(3) Aus dem Preisangebot müssen die folgenden Punkte hervorgehen:

- die Listenpreise der einzelnen Produkte gemäß Preisliste NetApp;

- die Einordnung jedes Produktes in die zugrundeliegende Produktkategorie;
- die sich aus der Produktkategorie ergebene Rabattierung gemäß Rahmenvereinbarung;
- der rabattierte Preis für jedes einzelne Produkt sowie der Gesamtpreis des Angebotes.

(4) Sollten nach dem Angebot die Unklarheit bestehen, ob eine „*Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware*“ oder eine „*zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware*“ angeboten wurde, erfolgt eine Aufklärung. Unterbleibt die Aufklärung, ist von einer dauerhaften Überlassung und einer Einmalvergütung auszugehen.

5.75.6 Verifizierung des Angebots

Die IT-Abteilung der AG verifiziert die technische Vollständigkeit des Angebotes und übermittelt dieses an die Sachgüterbeschaffung der AG.

5.85.7 Sendung der Bestellung

Die Sachgüterbeschaffung übermittelt dem AN nach kaufmännischer Prüfung des Angebotes die Bestellung mit der abgestimmten Materialspezifikation (Konfiguration) und Liefermengen; der Lieferklausel („DPU deutsche Standorte der GIZ“) und dem gewünschten Liefertermin in Textform (§ 126b BGB).

5.95.8 Auftragsbestätigung

Eine Auftragsbestätigung wird vom AN an die AG übermittelt.

6 Verzug

6.1 Der drohende Verzug einer Lieferung oder Dienstleistung ist vom AN umgehend nach Kenntniserlangung der AG in Textform (per E-Mail) mitzuteilen.

- 6.2** Ist in der Bestellung (Einzelabruf) ein konkreter Lieferungs- und/oder Leistungstermin vorgesehen und kommt der AN seiner Verpflichtung innerhalb der vereinbarten Frist nicht nach, tritt der Verzug bereits ohne Mahnung der AG ein.
- 6.3** Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 5.1 Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der AG bzw. der VOL/B.
- 6.4** Sofern die Ansprechpartner*innen der AG wiederholt nicht erreichbar sind, eine Stellvertretung nicht verfügbar ist, oder die Endanwender*innen eine spätere Bereitstellung wünscht, ist dies nicht als Verzug des AN zu werten.

7 Vergütung

Für die Lieferungen und Leistungen des AN werden die folgenden Preise vereinbart:

7.1 Geltende Preise

7.1.1 Für die vom AN im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Lieferungen gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Angebotserstellung aktuelle Preisliste der NetApp Deutschland GmbH abzüglich der vereinbarten Rabattsätze (gemäß Preisblatt NetApp). Alle Preisangaben des Preisblattes sind netto und in Euro angegeben

7.2 Rabattsätze

7.2.1 Die Rabattsätze des Preisblattes gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung.

7.3 Zahlung

7.3.1 Die Zahlungen erfolgen nach der vertraglich vereinbarten Erbringung der beauftragten Leistung, insbesondere der betriebsbereiten Installation durch den Händler (nachgewiesen durch das unterschriebene Installationsprotokoll) und dem Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten und prüffähigen Rechnung

innerhalb von 30 Tagen.

7.3.2 Rechnungen sind grundsätzlich im Format „XRechnung“ bzw. CEN-konform (EN 16931-1) in der aktuellen Version einzureichen.

7.3.3 XRechnungen sind einzeln per E-Mail an invoice_DE@giz.de an die GIZ zu übermitteln.

Unabhängig von der Art der Rechnungsstellung muss die Rechnung immer zwingend die vollständige Vertragsnummer bzw. Bestellnummer der GIZ enthalten. XRechnungen sind unter Angabe der Leitweg-ID der GIZ „993-80072-52“ zu stellen.

- Der Auftragnehmer hält zudem folgende Vorgaben ein:
- Die Rechnung ist als E-Mail-Anhang an 1. Stelle anzufügen
- nicht verschlüsselt
- nicht passwortgeschützt
- keine rechnungsrelevante Information im E-Mail Body
- keine zusätzliche Zusendung von Kopien im Papierformat.

8 Lieferzeiten, Lieferorte, Versandregelung

8.1 Liefertermin

Der AN verpflichtet sich, nach Bestellung, der AG schnellstmöglich einen verbindlichen Liefertermin zu nennen.

8.2 Erfüllungsort

Die Erfüllungsorte sind grundsätzlich die von den Bestellern benannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bestellungen wird lediglich ein Lieferschein mit folgenden Angaben benötigt: GIZ-Bestellnummer, Kostenstelle oder Projektnummer, Artikel- bzw. Seriennummer und Produktname.

8.3 Preisstellung Lieferleistung

Die Preisstellung für die Lieferleistungen lautet grundsätzlich: „DPU deutsche Standorte der GIZ“ (Incoterms 2020).

8.4 Transport- und Anlieferungskosten

Die Kosten für Transport und Anlieferung bis zu dem in der Bestellung angegebenen Lieferort im Inland sind in den Preisen des Preisblattes bereits enthalten. Kosten außer den im Preisblatt genannten Positionen werden nicht vergütet.

8.5 Verpackung

Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsordnung. Danach trägt ausschließlich der AN die Kosten der Verpackung. Sie sind in den Preisen des Preisblattes bereits enthalten. Die Verpackung ist auf den unbedingt nötigen Umfang zu beschränken und soll wieder verwertbar bzw. stofflich verwertbar sein.

8.6 Verweigerung der Entgegennahme

Ohne vereinbarten und bestätigten Liefertermin kann die AG die Entgegennahme der Lieferung verweigern. Die Kosten für eine nochmalige Anlieferung werden nicht erstattet.

9 Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer:innen

- 9.1** Die Vergabe von Leistungen an Dritte durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der AG in Textform, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die gemäß Vertrag von dem AN zu beschaffen sind oder wenn diese im Rahmen der Angebotsabgabe bereits angezeigt waren.
- 9.2** Im Falle der Untervergabe von Leistungen bleiben die Leistungspflichten des AN unberührt.
- 9.3** Bei Änderungen wird die AG vorbehaltlich einer Prüfung zustimmen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Unterauftragnehmers anstelle des alten Unterauftragnehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte.
- 9.4** Die ggfs. erforderlich werdende Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des AN.

10 Haftungsbeschränkungen

- 10.1** Die Haftungsbeschränkungen für den „Verkauf von Hardware“ sowie die „Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware“ gem. EVB-IT-Systemlieferungs-AGB richten sich nach Ziffer 15 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB. Die Haftungsbeschränkungen für die „zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware“ richtet sich nach Ziffer 9 EVB-IT Überlassung Typ B-AGB. [Für Standarddienstleistungen finden die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 13 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB Anwendung.](#)
- 10.2** Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

11 Sonstige Leistungen und Bedingungen

11.1 Übermittlung der gültigen Preise

- (1) Der AN übermittelt der AG in elektronischer Form immer die offiziell gültige Preisliste der NetApp Deutschland GmbH, woraus sowohl die Listenpreise als auch die dazugehörigen Produktkategorien ersichtlich sind.

11.2 Erreichbarkeit der Vertriebsmitarbeiter des ANs

- (1) Der AN stellt eine regelmäßige telefonische Erreichbarkeit seiner Vertriebsmitarbeiter und Kundenbetreuung an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sicher.

11.3 Sprache der Leistungserbringung

- (1) Der AN stellt die Leistungserbringung in den unter (2) genannten Geschäftszeiten in deutscher Sprache sicher. Außerhalb dieser Zeiten kann die Leistungserbringung in englischer Sprache erfolgen.

11.4 Berichtspflicht

- (1) Alle sechs (6) Monate der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung erstellt der AN eine Statistik zu den Abrufzahlen. Außerdem stellt er diese der AG bis zum 01.06. und 01.01. für jedes Vertragsjahr per E-Mail zu. Die Statistik muss folgende Daten liefern:

- die einzelnen Bestellnummern,
- Bestellmengen pro Position,
- Angaben zu Einzelpreisen je Position,
- der gesamte Bestellwert je einzelner Bestellung,
- den bisherigen Umsatz nach Vertragsjahr und
- den gesamten Umsatz der Rahmenvereinbarung.

- (2) Der AN übermittelt die Statistik unaufgefordert an die AG. Zudem kann die AG bei Bedarf den AN zu weiteren Auswertungen auffordern.

12 Änderungen von Produktkategorien; Aufnahme neuer Produkte & Produktkategorien; verschieben von Produkten zwischen Kategorien

12.1 Änderung von Produktkategorien

Der AN informiert die AG unverzüglich über mögliche Änderungen der NetApp-Produktkategorien und übermittelt unverzüglich eine aktualisierte NetApp-Preisliste bzw. Informationen, wo diese Änderungen entnommen werden können.

12.2 Verschiebung von Produktkategorien zwischen Kategorien

Sofern es sich bei möglichen Änderungen der Produktkategorien lediglich um eine Verschiebung einzelner Produkte in eine andere Kategorie handelt, so gilt der Rabattsatz der neuen Produktkategorie ab dem Zeitpunkt der Geltung der neuen Preisliste als vereinbart.

12.3 Neue Produkte

Sollten neue Produkte in die bestehenden Produktkategorien aufgenommen werden, so gilt der vereinbarte Rabattsatz der entsprechenden Kategorie auch für das neue Produkt.

12.4 Neue Produktkategorien

Sofern die NetApp Deutschland GmbH eine neue Produktkategorie bildet, werden die Vertragsparteien, sofern die neue Produktkategorie dem Gesamtcharakter des Auftrags gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB entspricht, den Rabattsatz für diese neue Kategorie auf Grundlage der im Preisblatt angebotenen Rabattsätze aushandeln. Hält die AG die vorgeschlagenen Rabattsätze für wirtschaftlich unangemessen und kann der AN die AG etwa durch Vorlage einer Kalkulation nicht von der Angemessenheit überzeugen, ist die AG berechtigt, die Rahmenvereinbarung zu kündigen oder diese neue Kategorie außerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu vergeben. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung lässt die Geltung laufender Einzelabrufe unberührt.

13 Datenschutz und Informationssicherheit

13.1 Umgang mit vertraulichen Informationen

13.1.1 Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) uneingeschränkt einzuhalten.

13.1.2 Sämtliche auftragsbezogenen Daten und sonstige Informationen wie beispielsweise übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen, die dem AN und seinen Mitarbeiter*innen bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, sind während und über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich und nach dem „Need-to-know“-Prinzip zu behandeln. Das gilt selbst dann, wenn diese Unterlagen oder Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Unterlagen und Arbeitsergebnisse aller Art, insbesondere Berichte, dürfen Dritten durch den AN nicht zugänglich gemacht werden, wenn die AG nicht vorher in Textform zugestimmt hat. Auch eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken des AN ist unzulässig.

13.1.3 Der AN hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der AG Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter*innen sowie evtl. Unterauftragnehmer zu verpflichten. Ein Verstoß des AN gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

13.2 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

13.2.1 Der AN informiert die AG unverzüglich und in angemessener Form über Informationssicherheitsvorfälle, die zu einem Schaden für die GIZ führen können, über folgende E-Mail-Adresse: informationsecuritymanagement@giz.de.

13.2.2 Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, durch das eine Beeinträchtigung der Informationssicherheit möglich oder bereits erfolgt ist, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen (Verlust der Vertraulichkeit), Modifikation von Informationen (Verlust der

Integrität) oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen (Verlust der Verfügbarkeit).

13.3 Personaleinsatz

Der AN ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches vertrauenswürdig und den gestellten Aufgaben gewachsen ist und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Der AN stellt sicher, dass das eingesetzte Personal in seine Aufgaben eingewiesen und über die vertraglichen Regelungen zur Informationssicherheit angemessen unterrichtet ist.

13.4 Zugriff auf Informationen

13.4.1 Der AN darf ausschließlich auf die im Rahmen der Leistungserbringung spezifizierten Informationen analog oder über technische Zugänge zugreifen. Der Zugriff auf davon abweichende Bereiche und Informationen ist untersagt.

13.4.2 Die AG legt bei Bedarf fest, wie der AN mit Metadaten umzugehen hat (unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsprinzips; need-to-know).

13.5 Nutzung von Endgeräten

13.5.1 Bei der Nutzung von Endgeräten im Rahmen der Auftragsdurchführung stellt der AN sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine GIZ-bezogenen Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien).

13.6 Vertragsende

13.6.1 Der AN ist verpflichtet, die Daten der AG zum Vertragsende ohne zusätzliche Vergütung verfügbar zu machen.

13.6.2 Auftragsbezogene Unterlagen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der finanziellen Dokumentation, sind vom AN zehn Jahre nach Vertragsende aufzubewahren. Auf Verlangen der AG sind diese zu übergeben. Sonstige von der AG erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, die der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden, hat der AN mit Vertragsende unverzüglich und unaufgefordert zu übergeben. Dies gilt auch für alle Kopien.

13.6.3 In den obengenannten Fällen hat die Übergabe in einem von der AG definierten Verfahren zu erfolgen. Die AG ist berechtigt, ganz oder teilweise die sichere Löschung (d.h. nicht rekonstruierbar) oder Vernichtung zu verlangen. Die Löschung und das angewandte Löschverfahren sind der AG auf Verlangen nachzuweisen.

14 Werbung und Nennung als Referenzprojekt

14.1 Es ist dem AN verboten, mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung Werbung zu betreiben.

14.2 Er ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, die Rahmenvereinbarung als Werbung oder Referenz bei der Bewerbung um andere Aufträge, auf der Website des AN o.ä. zu benennen.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Einzelaufträge (einschließlich aller Vertragsbestandteile) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Eschborn,

DATUM

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Name
Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Name
Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Ort,
DATUM

Unternehmensname (AN)

Name
Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Name
Funktion

Verfasserangabe und Funktion in Textform (§ 126b BGB)

Anlagen:

- Anlage 1: A02 Leistungsbeschreibung und Bewerbungsbedingungen
- Anlage 2: B05 Preisblatt mit den Preisangaben des Auftragnehmers in der Fassung seines Angebotes vom xx.xx.2022
- Anlage 3: B04 Die Preisliste der NetApp Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung („INTL List EUR NetApp 22Q4B_V1“)
- Anlage 4: A07 Endbenutzer Lizenzvertrag (EULA) der NetApp
- Anlage 5: A08 Channel End User Terms_Germany
- Anlage 6: A09 End User License Agreement
- Anlage 7: A10 NetApp SupportEdge Advisor
- Anlage 8: A11 NetApp SupportEdge Expert
- Anlage 9: A12 NetApp Support Portfolio Advisor, Expert
- Anlage 10: A04 EVB-IT Systemlieferungs-AGB, Version 1 vom 01.02.2010
- Anlage 11: A05 EVB-IT Überlassung Typ B-AGB, vom 01.04.2002
- Anlage 12: A13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Version 2.1. vom 01.04.2018
- Anlage 13: A06 Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in der Fassung vom Mai 2021
- Anlage 14: das übrige Angebot des Auftragnehmers in der Fassung vom xx.xx.2026